

sowie Leitsatzsammlungen. Gerade wer als ausländischer Jurist im italienischen Recht arbeitet, weiß diese Kommentare äußerst zu schätzen.

Die juristische Germanophilie von *Giorgio Cian* erschöpfte sich freilich keineswegs in der Bewunderung für das Handwerkszeug der deutschen Juristen. Mit dem von ihm ins Leben gerufenen »Centro interuniversitario per la documentazione e lo studio delle relazioni giuridiche fra l'Italia e la Germania« schuf *Cian* die organisatorische Grundlage für eine umfangreiche Vorlesungstätigkeit deutscher sowie österreichischer und schweizerischer Dozenten an der Ferrareser Juristenfakultät. Vielfach waren und sind diese Dozenten des Italienischen mächtig und die rechtsvergleichende Beschäftigung mit dem Gastland führte bei nicht wenigen aus dieser deutschen Dozentenschaft – den Rezensenten eingeschlossen – zu einem umgekehrten *heureka!*, als es *Giorgio Cian* 1969 erlebt hatte. Auf diesem Wege förderte und fördert *Giorgio Cian* – nicht nur über seine eigenen Vorträge und Veröffentlichungen in Deutschland – zugleich die Kenntnis des italienischen Rechts in Deutschland.

Der Blick in die zwei Bände des »blauen Wunders« der Festschrift *Cian* lohnt daher gleich in doppelter Hinsicht: fachlich wegen der Breite und Tiefe der zahlreichen Beiträge zu allen Facetten des Privatrechts, zugleich aber wegen der Einsichten, die sie über die Gelehrtenpersönlichkeit des Jubilars vermittelt: ein wahrhafter juristischer Grenzgänger, der seine Wirkung nicht so sehr im wissenschafts-touristischen Vortragswesen entfaltet und entfaltet, sondern der aus der wirklichen Kenntnis wichtiger europäischer Rechtsordnungen schöpft, die er in seinen Schriften zur Geltung bringt und die ihn sogar zur Rezeption ausländischer Rechtskulturtechniken führt. So gesehen ist *Cian* zugleich ein Denker und ein Handwerker des Rechts – eine Verbindung, die ihresgleichen sucht. Wir verehren und bewundern *Giorgio Cian* als einen vielseitigen, profunden und engagierten Rechtsvergleicher und Privatrechtsgelehrten. *Ad multos annos!*

München

PETER KINDLER

Fuders, Felix: Die Wirtschaftsverfassung des MERCOSUR. Eine rechtsvergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Europäischen Union. (Zugl.: Erlangen-Nürnberg, Univ., Diss., 2006.) – Berlin: Duncker & Humblot (2008). 736 S. (Rechtsfragen der Globalisierung. Bd. 15.)

Dieses Buch unternimmt den großangelegten Versuch, das Recht des Mercosur auf dem Hintergrund des europäischen Gemeinschaftsrechts darzustellen, eine angesichts der geplanten »interregionalen Assoziation« zwischen beiden Integrationsblöcken ebenso lohnende wie notwendige Aufgabe¹. »Der Mercosur wurde von der Europäischen Union von Anbeginn unterschützt« (sic), heißt es dazu im Vorwort, und der Leser ist sich nicht ganz sicher, wie dieser Lapsus

¹ Siehe meinen Gastkommentar: »Das Recht des Mercosur« – wichtig für Europa?: *EuZW* 1998, 65.

wohl richtig gemeint sein sollte. Das Werk trägt den Charakter eines umfassenden Kompendiums, das die einzelnen Rechtsfragen nicht nur im Rahmen des Mercosur, sondern mindestens ebenso ausführlich in der Perspektive des europäischen Gemeinschaftsrechts behandelt – der Untertitel ist hier also durchaus ernst zu nehmen. Mit seiner Dissertation hat der Verfasser eine enorme Fleißarbeit abgeliefert, die beinahe zu jedem Satz eine unglaubliche Fülle von Belegen anführt. Dadurch erklärt sich der gewaltige Umfang des mit Fußnoten überfrachteten Buches, das auch sonst viel deskriptiven Ballast enthält. (Dazu trägt die durch den Computer erleichterte Unsitte bei, bei Mehrfachzitate in jeder Fußnote fast den gesamten Titel des Buches oder Aufsatzes zu wiederholen.) Hingegen rechtfertigt der Verfasser den »Umfang«(?) der Arbeit mit der unüberschaubaren Menge des Mercosur-Rechts (S. 7), das er in all seinen Verästelungen eingehend dokumentiert; die konstitutiven Verträge des Mercosur sind auch im Anhang in deutscher Übersetzung abgedruckt². Der wissenschaftliche Ertrag ist freilich nicht immer leicht auszumachen, da der Verfasser häufig die Überfülle des Materials kaum zu bändigen versteht und deshalb vielfach eine klare Linie vermissen lässt. Bei manchen Passagen vermag man sich auch des Eindrucks nicht zu erwehren, dass die Darstellung nur dem Ziel dient, die Überlegenheit der Thesen seines (unablässig zitierten) Doktorvaters *Karl Albrecht Schachtschneider* zu demonstrieren.

Das Werk gliedert sich in drei Teile. Auf den ersten 200 Seiten wird nach einer allgemeinen Einführung über Integration in Lateinamerika und die Entstehung des Mercosur (17–32) in einem I. Teil »Die Verfassung des Mercosur« behandelt. Der Autor stellt freilich klar, dass diese Bezeichnung nur in einem übertragenen Sinne gemeint sein kann (70 ff.), denn ein Integrationsvertrag zwischen Völkern könne diese nur verbinden, aber nicht verfassen, also keinen existentiellen Staat begründen (*Schachtschneider*). Eingehend wird deshalb die Rechtsnatur des Vertrages von Asunción erörtert und dieser eben als ein solches Integrationsabkommen definiert, dagegen dessen Einordnung als Rahmenvertrag oder Übergangsvertrag abgelehnt. Es folgt eine ausführliche Darstellung der Institutionen des Mercosur, deren fragliche demokratische Legitimation der Autor durch ihre zwischenstaatliche Zusammensetzung und das Konsensprinzip gemildert sieht (48, 75 f.). Demgegenüber wird in einer seitenlangen Fußnote das Fehlen eines echten Parlamentarismus in der Europäischen Union beklagt (55–56), weil das EU-Parlament nicht das Unionsvolk, sondern nur die Unionsvölker vertreten könne (*Schachtschneider*). Es erscheint jedoch gewagt, daraus »eine im Vergleich zur Europäischen Union größere demokratische Legitimation des Mercosur-Rechts« herzuleiten (202). In dem anschließenden Abschnitt über die Rechtsquellen unterscheidet der Verfasser im Anschluss an die europä-

² Diese Übersetzungen stammen mit Ausnahme des jüngeren Protokolls von Olivos aus dem vom Hamburger Max-Planck-Institut herausgegebenen Werk »Rechtsquellen des MERCOSUR« I, II (2000). Im Übrigen sind keineswegs alle Verträge, Protokolle und Rechtsakte der Mercosur-Organe, wie der Verfasser schreibt (S. 17), im »Boletín Oficial del Mercosur« veröffentlicht. Für die vor 1997 erlassenen Rechtsnormen mit Ausnahme der Gründungsverträge trifft diese Aussage nicht zu; diese Rechtsnormen sind vom Mercosur nur auf seiner Homepage wiedergegeben <<http://www.mercosur.int/>>.

ische Terminologie zwischen dem Primärrecht und dem Sekundärrecht. Die Verbindlichkeit des auf völkerrechtlichen Verträgen beruhenden Primärrechts folgert er aus der Lehre vom umgekehrten Monismus (67), wonach Gesetze und Verträge ihre Geltung nur aus dem Willen des Volkes begründen können (*Schachtschneider*). Für das von den Organen des Mercosur geschaffene Sekundärrecht verneint der Verfasser das »Prinzip der begrenzten Ermächtigung« (75), das für die Europäische Union aus dem Prinzip der existentiellen Staatlichkeit der Völker abgeleitet wird (*Schachtschneider*). Eine hierarchische Ordnung zwischen Primär- und Sekundärrecht wird nach eingehender Diskussion zutreffend abgelehnt, für die von den Mercosur-Organen geschaffenen Rechtsakte aber wohl unzutreffend bejaht (78–82)³. Sodann wird das Verhältnis dieser Rechtsnormen zum nationalen Recht behandelt. Eingeleitet wird dieser Abschnitt durch eine umfassende Darstellung dieser Problematik im europäischen Recht (83–103). In einem kritischen Exkurs wird die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) postulierte Eigenständigkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung verworfen und deren Geltung wiederum auf die Lehre vom umgekehrten Monismus zurückgeführt (*Schachtschneider*). Dasselbe soll nach Ansicht des Verfassers auch für den Bereich des Mercosur gelten (129). Die Darstellung leidet jedoch darunter, dass der Verfasser hierbei nicht mehr zwischen Primär- und Sekundärrecht unterscheidet und sich allein auf die Ebene der Organakte beschränkt, weil nach seiner Ansicht »der Vertrag von Asunción und seine Protokolle überwiegend programmatische Vorschriften enthalten, die ... erst durch das Sekundärrecht konkretisiert werden müssen« (104). Tatsächlich besteht dagegen ein großer Teil des Mercosur-Rechts aus konkreten staatsvertraglichen Normen (so insbesondere die genannten Protokolle), für deren Umsetzung andere Regeln gelten als für die Umsetzung von Organakten; dem wird die Darstellung des Verfassers (103–149) nicht gerecht⁴. Der erste Teil der Arbeit schließt mit einer ausführlichen Schilderung des Streitschlichtungsverfahrens im Mercosur, insbesondere des Verfahrens der ad-hoc-Schiedsgerichte (152–198). In diesem Zusammenhang wird auch das neu geschaffene Vorlageverfahren vor dem Ständigen Revisionsgericht angesprochen, bei dem allerdings weder eine Vorlagepflicht noch eine Bindung des vorlegenden Gerichts besteht. Wieso der Verfasser aber daraus folgern will, die nationalen Gerichte seien nicht verpflichtet, das Mercosur-Recht anzuwenden (164, anders 183), bleibt sein Geheimnis. Insgesamt kommt der Verfasser auch hier im Anschluss an *Schachtschneider* zu dem Resümee, dass die Geltung des Integrationsrechts in der Europäischen Union wie im Mercosur nur auf dem Willen der Völker beruhen kann (203 ff.).

Der II. Teil über die »Grundfreiheiten im Mercosur« ist mit rund 130 Seiten weniger umfangreich und behandelt nacheinander die Warenverkehrsfreiheit, die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

³ Näher zu dieser Problematik *J. Samtleben*, Der MERCOSUR als Rechtssystem, in: *Wirtschaftsrecht des MERCOSUR – Horizont 2000*, hrsg. von *Basedow/Samtleben* (2001) 51 ff. (57–60), auch in: *J. Samtleben*, *Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika* (2010) 220 ff. (226–228).

⁴ Statt einer Auseinandersetzung sei hier verwiesen auf meinen in der vorigen Note genannten Beitrag, S. 62–81, bzw. 230–247.

und die Kapitalverkehrsfreiheit. Natürlich steht dabei die Warenverkehrsfreiheit als »Kern jeder Wirtschaftsintegration« (212) im Vordergrund; dies gilt besonders für den Mercosur, in dem die übrigen Grundfreiheiten nur schwach ausgebildet sind. Auch für die Warenverkehrsfreiheit wird zunächst ausführlich die Rechtslage in der Europäischen Union ausgebreitet, so dass bei der Darstellung des Mercosur-Rechts durchgehend darauf zurückgegriffen werden kann. Eingehend erörtert werden in diesem Zusammenhang das Programm zur Handelsliberalisierung, die Anpassungsordnung, der Gemeinsame Außenzoll, die Ursprungsregelung, die Schutzklauseln, die nichttarifären Handelshemmnisse sowie der *ordre-public*-Vorbehalt, der auch im Mercosur unter Rückgriff auf den Vertrag über die Lateinamerikanische Wirtschaftsintegration (ALADI) zugelassen ist. Während der Verfasser die einschränkende Auslegung dieses Vorbehalts durch die Mercosur-Schiedsgerichtspraxis zustimmend referiert, sieht er die entsprechende Rechtsprechung des EuGH unter Berufung auf *Schachtschneider* eher kritisch (259 ff.). Gut gelungen ist der anschließende Abschnitt über die Arbeitnehmerfreizügigkeit im Mercosur⁵. Der Verfasser beschränkt sich hier nicht auf die spärlichen Andeutungen in den Integrationsverträgen, aus denen diese Grundfreiheit abgeleitet wird, sondern bezieht auch die Rahmenbedingungen ein, unter denen sie sich entfalten kann. So behandelt er ausführlich das Sozialversicherungsabkommen von 1997, die Anerkennung von Bildungsabschlüssen in den Abkommen von 1994–1999 sowie die Bestimmungen über die Erleichterung der Ein- und Ausreise, darunter das Abkommen über den kleinen Grenzverkehr von 1999⁶. Besondere praktische Bedeutung schreibt er in diesem Zusammenhang den verschiedenen visarechtlichen Abkommen zu (274, 279), die er als geltendes Recht behandelt, obwohl diese Abkommen bis heute nicht in Kraft getreten sind. Völlig irreführend sind dann die folgenden Ausführungen über das für die Dienstleistungsfreiheit maßgebende Dienstleistungsprotokoll von 1997. Entgegen der Darstellung des Verfassers ist dieses Protokoll Ende 2005 mit der dritten Ratifikation in Kraft getreten. Der Verfasser meint dagegen, der Inhalt des Protokolls müsse von den Vertragsstaaten ebenso wie Richtlinien im EU-Recht in nationales Recht umgesetzt werden, und verweist dafür – entsprechend seinem grundsätzlich falschen Ansatz (siehe oben) – auf das für Organakte geltende Verfahren (282). Das Dienstleistungsprotokoll ist allerdings ein Rahmenabkommen, das seinen konkreten Gehalt im Wesentlichen erst durch die von den Vertragsstaaten ausgehandelten Verpflichtungen (*compromisos específicos*) erhält (Artt. VII, XIX), die durch Ratsentscheidung gebilligt (Art. XXI) und deshalb in der Tat wie alle Organakte in den Vertragsstaaten umgesetzt werden müssen (Art. XXVII Abs. 3); auch dieses Verhältnis zwischen dem Protokoll und den konkreten Verpflichtungen wird vom Verfas-

⁵ Für das parallel dazu dargestellte EU-Recht verweist der Verfasser versteckt in einer Fußnote (S. 266 N. 368) auf die Kritik von *Schachtschneider*, wonach der »eigentliche Zweck ... insbesondere der Arbeitnehmerfreizügigkeit die größtmögliche Ausbeutbarkeit der Menschen als Arbeiter und Verbraucher sei«.

⁶ Siehe alle diese Abkommen in: Rechtsquellen des MERCOSUR (oben N. 2), Teilbd. II Doc. 89, 91–96. Das vom Verfasser ebenfalls genannte Abkommen über die Anerkennung akademischer Grade von 1997, gebilligt durch Ratsentscheidung 26/97 (irrig zitiert als Ratsentscheidung 27/97, S. 273 N. 425), ist durch das spätere Abkommen von 1999 ersetzt.

ser verkannt (294f.). In diesem ganzen Abschnitt ist die Darstellung des Mercosur-Rechts stark vermengt mit den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts, und so ist es nicht verwunderlich, dass sich die zusammenfassende Kritik vor allem gegen das im europäischen Recht ausgeprägte Herkunftslandprinzip richtet, das nach Ansicht von *Schachtschneider* zur »Fremdbestimmung anderer Völker« führt (299–304 und 333–334). Auf falschen Annahmen beruht auch der folgende Abschnitt über die Kapitalverkehrsfreiheit, der sich vor allem auf die Protokolle von Colonia und Buenos Aires (beide 1994) über den Investitionsschutz stützt. »Beide Protokolle scheinen ihre Wirkung nicht zu verfehlen«, schreibt der Verfasser und will ihnen »erhebliche Bedeutung« beimessen (311f.), obwohl bis heute keines von beiden in Kraft getreten ist. Während nämlich die Protokolle dafür die Ratifikation durch alle Vertragsstaaten verlangen, hält der Verfasser die Vertragsstaaten wiederum unzutreffend schon jetzt zur Umsetzung der Bestimmungen in nationales Recht für verpflichtet (320). Auch der Vergleich mit dem EU-Recht fällt hier zugunsten des Mercosur-Rechts aus (328f.), weil die »fast schrankenlos praktizierte Kapitalverkehrsfreiheit« in der Europäischen Union als mit dem Sozialprinzip und deshalb mit der existentiellen Staatlichkeit des Gemeinwesens unvereinbar angesehen wird (*Schachtschneider*).

Der III. Teil ist dem »Wettbewerbsrecht des Mercosur« gewidmet und stellt mit seinen rund 250 Seiten den umfanglichsten Teil des Buches dar. Es ist schwer nachvollziehbar, was den Verfasser zu dieser ausführlichen Darstellung veranlasst hat, denn das Wettbewerbsrecht »des Mercosur« hat bisher kaum praktische Bedeutung. Grundlage ist insoweit die Ratsentscheidung 18/96, durch die das im Anhang des Buches in deutscher Übersetzung abgedruckte Wettbewerbsschutzprotokoll gebilligt wurde⁷. Obwohl der Verfasser das Protokoll zutreffend als klassischen Staatsvertrag bezeichnet, hält er doch zu seinem Inkrafttreten eine Umsetzung der Ratsentscheidung 18/96 nach den für Organakte geltenden Grundsätzen erforderlich und beruft sich dafür auf den vierten Schiedsspruch (115, 359f.); dem liegt freilich ein – durch die Formulierung des Schiedsspruchs veranlasstes – Missverständnis zugrunde⁸. Tatsächlich ist das Protokoll mit der Ratifikation durch Brasilien und Paraguay zwischen diesen beiden Staaten formell in Kraft getreten. Zu seiner praktischen Anwendung bedarf es jedoch der Ausführungsregelung (*Reglamento*), die 2002 in Form eines Abkommens erging, dessen Inkrafttreten ausdrücklich an die Umsetzung in den Vertragsstaaten und die entsprechende Notifizierung geknüpft ist (bisher nur von Paraguay notifiziert). Der Inhalt dieses *Reglamento* wurde außerdem wenig später in identischer Form von der Handelskommission des Mercosur als Direktive erlassen, die zwar im Amtsblatt des Mercosur veröffentlicht, in der

⁷ Auch diese Übersetzung ist den »Rechtsquellen des MERCOSUR« (oben N. 2) entnommen.

⁸ Der 4. Schiedsspruch vom 21. 5. 2001, Boletín Oficial del MERCOSUR 5 (2001) 17/205, behandelte Fragen des Dumping; dazu enthält die Ratsentscheidung 18/96 in ihrem Art. 2 eine eigene Regelung, deren Anwendung in den Vertragsstaaten die Umsetzung der Entscheidung voraussetzt. Für das in Art. 1 der Entscheidung gebilligte und als Anhang verkündete Wettbewerbsprotokoll ist dagegen das darin vorgesehene Ratifikationsverfahren maßgeblich. Kritisch zum 4. Schiedsspruch *Baars/Bischoff-Everding*, EuZW 2002, 332 ff.

Datenbank des Mercosur aber zunächst als »geheim« (*reservado*) eingestuft wurde⁹. Der in diesem *Reglamento* vorgesehene zwischenstaatliche Wettbewerbsausschuss zur Anwendung des Wettbewerbsprotokolls ist jedoch bis heute nicht gebildet worden. Stattdessen wurde eine Übereinkunft über die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden bei der Anwendung ihres nationalen Wettbewerbsrechts als Ratsentscheidung 04/04 verabschiedet, die ihrerseits der Umsetzung in den Vertragsstaaten bedarf¹⁰. Ob darin eine Abkehr von dem Ziel einer einheitlichen Wettbewerbsordnung im Mercosur gesehen werden kann, mag hier offenbleiben. Der Verfasser geht jedenfalls auf diese verschiedenen Rechtsakte und ihr Verhältnis zueinander überhaupt nicht weiter ein, nur die Direktive der Handelskommission wird an zwei Stellen beiläufig erwähnt (509 f., 577 ff.). Dafür werden die materiellen Bestimmungen des Wettbewerbschutzprotokolls von 1996 ausführlich kommentiert, wobei wegen der fehlenden praktischen Anwendung des Protokolls auf die nationale Rechtspraxis der Kartellbehörden in Argentinien und Brasilien, vor allem aber auf das EU-Recht zurückgegriffen wird. So enthält das Buch in seinem letzten Drittel eine reichhaltige und überaus detaillierte Darstellung des europäischen Wettbewerbsrechts (mit kritischen Bedenken *Schachtschneiders*) – wer aber sucht die in einem Buch über die Wirtschaftsverfassung des Mercosur?

Hamburg

JÜRGEN SAMTLEBEN

Einführung in das litauische Recht. Hrsg. von *Juozas Galginaitis, Antje Himmelfreich, Rūta Vrubliauskaitė*. – Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2010. XXII, 296 S.

Auch nach dem EU-Beitritt sind die Rechtsordnungen der Staaten Mittel- und Osteuropas im deutschen Sprachraum noch weitgehend *terra incognita*. Dies gilt in gesteigertem Maße für die baltischen Staaten, deren Sprachen hierzulande noch weniger bekannt sind als etwa Polnisch oder Tschechisch. Dabei bieten Estland, Lettland und Litauen dem Rechtsvergleicher überaus interessantes Material: eine wegen der jahrzehntelangen Zugehörigkeit zur Sowjetunion im Vergleich zu den vor 1990 selbstständigen Staaten des ehemaligen Ostblocks ungleich ungünstigere Ausgangslage, dennoch eine gelungene flächendeckende Rechtsumwandlung und -anpassung, die ihnen 2004 den EU-Beitritt ermöglichte. Heute verfügt Litauen über eine Rechtskultur, die aus nationalen Traditionen schöpft, wie die Rezeption römischen Rechts im Erbrecht und der katholische Einfluss auf das Familienrecht zeigen, die ebenso Anregungen aus den

⁹ Das Abkommen vom 2. 12. 2002 ist zugänglich unter <www.mre.gov.py/dependencias/tratados/mercosur/registro%20mercosur/mercosurprincipal.htm>, Nr. 65. Die Direktive CCM/Dir. 1/03 vom 13. 3. 2003 ist veröffentlicht im Boletín Oficial del MERCOSUR 7 (2003) 24/165 und inzwischen auch in der Datenbank des Mercosur offen zugänglich.

¹⁰ Die Ratsentscheidung 04/04 ist veröffentlicht im Boletín Oficial del MERCOSUR 8 (2004) 29/22; siehe dazu *Bischoff-Everding*, *Gemeinsamer Markt des Südens (Mercosur)*, in: *Internationales Kartell- und Fusionsverfahrensrecht*, hrsg. von *Terhechte* (2008) 1965 (1976 ff.).